

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.11.2021	an den Magistrat <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Dez I, Dez IV, 10, 18, 20, 109, 715
Dezernat I  Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss  <b>Behandlung in</b> Ja Nein <b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein <b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>Vorlage-Nr. 2021/0363</b>  Magistratsbeschluss-Nr.
<b>Produkt-Nr.:</b> <b>Kostenstelle:</b> <b>Kostenträger:</b>	<b>Investitionsnummer:</b> <b>Sachkonto:</b>	

**Betreff: Erlass einer Informationsfreiheitssatzung**

**Vorlage vom: 18.11.2021**

### Beschlussvorschlag:

1. Der „Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Informationsfreiheitssatzung)“ wird zugestimmt.
2. Der Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 07.02.1997 wird zugestimmt.
3. Für die Erfüllung, der zur zentralen Koordination eingehender Anfragen durch die Informationsfreiheitssatzung neu hinzugekommenen Aufgaben, verortet im Büro der Bürgerbeauftragten, wird über den Stellenplan 2022 eine Stelle „Informationsfreiheitsbeauftragte/r“ geschaffen.

<b>Anlagen:</b>	Anlage 1 _HFA_Top30_Beschluss Anlage 2 Satzungstext Informationsfreiheitssatzung Anlage 3 Vierter Teil HDSIG Anlage 4 Rundverfügung Anlage 5 Änderungssatzung Verwaltungskostensatzung Anlage 6 Verwaltungskostensatzung
-----------------	---

<b>Datenschutzrelevante Anlage:</b>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------

<b>Folgekosten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---------------------	--	-------------------------------

<b>Beschluss des Magistrats vom</b>
-------------------------------------

## **Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.11.2021**

### Zu Ziffer 1

In ihrer Sitzung vom 11.02.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung unter TOP 40 den Magistrat beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf einer kommunalen Informationsfreiheitsatzung vorzulegen. Der Entwurf soll bestimmte Eckpunkte umfassen. Der Entwurf des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.02.2021, welcher dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung dabei zugrunde gelegen hat, ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit Inkrafttreten des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) am 25.05.2018 besteht in § 81 Abs. 1 Ziff. 7 HDSIG für die hessischen Städte und Gemeinden eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass sogenannter Informationsfreiheitsatzungen. Allerdings ermöglicht es die Ermächtigungsgrundlage den Kommunen nicht, Satzungen zum Informationszugang frei nach ihrem Ermessen entsprechend § 5 HGO zu erlassen. Nach der Ermächtigungsgrundlage gilt der 4. Teil des HDSIG, der die Informationsfreiheit regelt, für Städte und Gemeinde soweit „die Anwendung des Vierten Teils (des HDSIG) durch Satzung ausdrücklich bestimmt wird“. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Satzung auch für den Wirkungskreis der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Vorschriften des HDSIG widerspiegeln muss, indem sie diese für anwendbar erklärt. Dies geschieht durch den als Anlage 2 beiliegenden Satzungstext. Die entsprechenden Regelungen des Gesetzes, die auf diesem Weg zum Satzungsinhalt für die Wissenschaftsstadt Darmstadt werden, sind als Anlage 3 beigefügt.

Die in dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2021 vorgegebenen Eckpunkte und Prüfungsaufträge an die Verwaltung werden dabei wie folgt umgesetzt:

1. Beschlusspunkt: „Gegenstand der Satzung sind Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, inwieweit und in welcher Form es möglich und sinnvoll ist, bei den Unternehmungen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, eine Informationsfreiheitsatzung einzuführen. Auszunehmen sind personenbezogene Daten, Verschlusssachen sowie Geschäfts-, Berufs- und Amtsgeheimnisse.“

Durch den beiliegenden Satzungstext werden die Vorgaben nach Sätzen 1 und 3 umgesetzt, denn der Auftrag entspricht hier jenem des HDSIG. Personenbezogene Daten, Verschlusssachen sowie Geschäfts-, Berufs- und Amtsgeheimnisse sind auch nach dem HDSIG nicht offenzulegen.

Die Prüfung hinsichtlich Satz 2 zu städtischen Beteiligungen hat indes zu dem Ergebnis geführt, dass eine Auskunftspflicht für zivilrechtlich organisierte Beteiligungen der Stadt in Einklang mit geltendem Recht durch Satzung nicht geschaffen werden kann. Das HDSIG begründet keine grundsätzliche Auskunftspflicht für zivilrechtlich organisierte Beteiligungen der Kommunen. Die für den Geltungsbereich maßgebliche Vorschrift nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HDSIG stellt darauf ab, ob durch privatrechtlich organisierte Gesellschaften „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ wahrgenommen werden. Dies ist bei privatrechtlich organisierten Unternehmen nur insoweit der Fall, wie sie als Beliehene hoheitliche Aufgabe unter Aufsicht der öffentlichen Stellen wahrnehmen und bei ihrer Aufgabenerfüllung öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen. Diesen Voraussetzungen entsprechen die zivilrechtlich organisierten städtischen Beteiligungen nicht. Ihre Einbindung in die Satzung ist damit nicht durch die Ermächtigungsgrundlage im HDSIG gedeckt. Eine Auskunftspflicht auch für mehrheitlich

städtische Gesellschaften ist mithin im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage nicht zu begründen. Dem Auskunftsanspruch der Öffentlichkeit an die städtischen Unternehmen wird indessen durch den jährlichen Beteiligungsbericht der Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt Rechnung getragen, der wesentlich ausführlicher gestaltet ist, als gesetzlich vorgegeben.

2. Beschlusspunkt: „Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist, im Rahmen der Datenplattform der Digitalstadt Darmstadt so weit wie möglich alle frei zugänglichen Informationen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen und ein maschinenlesbares Dokumentenregister einzurichten.“

Dieser Punkt behandelt die technische Umsetzung des zur Zur-Verfügung-Stellens von Daten; es handelt sich mithin nicht um eine rechtliche Regelung, welche durch eine Satzung vorgegeben werden muss. Die Stadt hat auch ohne die strengen Vorgaben einer Satzung die Möglichkeit, Informationen im Rahmen des Zulässigen öffentlich zu machen. Sie wird dies mit dem Aufbau einer Open-Data-Plattform technisch umsetzen und hat dazu eine Open-Data Strategie erarbeitet die am 11.02.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

3. Beschlusspunkt „Der Informationszugang ist für jede natürliche oder juristische Person zu gewährleisten.“

Der Beschlusspunkt ist durch die Satzung umgesetzt. Entsprechend der Regelung in § 80 Abs. 1 HDSIG, der vollumfänglich Gegenstand des Satzungstextes wird, haben Interessierte Zugang zu Informationen nach Maßgabe der Satzung.

4. Beschlusspunkt: „Der Antrag kann während der Öffnungszeiten direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle, beim Bürgeramt der Stadt Darmstadt, im Büro der Bürgerbeauftragten oder in den Bürgerbüros der Stadtteile gestellt werden.“

Die Frage, wo und wie ein Antrag gestellt wird, ist eine Frage der Organisation eines Prozesses durch die Stadt, nicht ein rechtlicher Anspruch, der durch die Satzung geregelt werden muss. Ziel ist es, eine bürgerfreundliche Infrastruktur für die Antragstellung zu schaffen, die gleichzeitig durch geordnete Verwaltungsabläufe bei der Stadt sicherstellt, dass die Anträge schnell bearbeitet werden. Bei dem Büro der Bürgerbeauftragten soll deshalb eine zentrale Stelle zur Koordination der eingehenden Anfragen und ein Bindeglied zwischen Bürgern und Verwaltung eingerichtet werden. So ist sichergestellt, dass jede Anfrage mit der notwendigen Kompetenz behandelt und sodann an die zuständigen Fachämter zur Beantwortung weitergeleitet wird. Details für die Umsetzung durch die Verwaltung werden in einer Rundverfügung geregelt, die im Entwurf als Anlage 4 zur Kenntnisnahme beiliegt. Sollte die Praxis zeigen, dass die Verfahrensweise in bestimmten Punkten angepasst werden sollte, kann die Rundverfügung mit wesentlich geringerem Aufwand geändert werden, als eine Satzung.

5. Beschlusspunkt: „Es soll von der Möglichkeit, vor Ort einen Antrag zu stellen, auch eine Möglichkeit geschaffen werden, den Antrag in digitaler Form zu stellen.“

Diese Vorgabe behandelt ebenfalls eine Frage der internen Organisation, nicht eine rechtliche Regelung, die der Satzung bedarf. Das Gesetz gibt keine besondere Form der Antragstellung vor, so dass die elektronische Anfrage ermöglicht ist. Entsprechend der als Anlage 4 beiliegenden Rundverfügung wird ein digitales Formular auf der Homepage der Stadt Darmstadt eingerichtet, in welcher Bürgerinnen und Bürger unmittelbar die für die Fragestellung notwendigen Punkte eingeben und übermitteln können. Das Formular kann auch analog oder elektronisch gedruckt und in Briefform oder als Email versendet werden.

6. Beschlusspunkt: „Die Art des Informationszugangs (schriftliche Auskunft, Akteneinsicht oder Bereitstellung digitaler Informationsträger) erfolgt nach billigem Ermessen durch die Verwaltung. Berechtigte Wünsche des oder der Auskunftspflichtigen sind dabei zu berücksichtigen. Die Auskunft soll soweit möglich in maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden.“

Die Umsetzung des 4. Teils des HDSIG gewährleistet die Umsetzung von Satz 1 dieses Beschlusspunktes. Zur maschinenlesbaren Form nach Satz 3 ist anzumerken, dass dies maßgeblich von der Struktur der vorhandenen Daten abhängig ist. Dies ist im Einzelfall zu klären und vom jeweiligen Fachamt bzw. der Koordinationsstelle zu entscheiden.

7. Beschlusspunkt: „Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist von der auskunftspflichtigen Stelle bezüglich der klaren Bezeichnung der gewünschten Information sowie mögliche Ablehnungsgründe des Antrags zu beraten.“

Die Übernahme der Regelungen in § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 HDSIG durch die Satzung deckt diese Beratung ab. Die Koordinationsstelle im Büro der Bürgerbeauftragten übernimmt diese, je nach Bedarf, in Abstimmung mit den Fachämtern. Wird ein Antrag aus gesetzlich vorgegebenen Gründen abgelehnt, muss diese Ablehnung nach den Vorgaben des HDSIG, § 87 Abs. 3, begründet werden.

8. Beschlusspunkt: „Die Beantwortung der Anfrage hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Ist die genannte Frist wegen der Art oder des Umfangs der Anfrage nicht einzuhalten, so ist dem Antragsteller ein begründeter Zwischenbescheid zu erteilen. Für die schriftlich zu begründende Ablehnung eines Antrags gilt die gleiche Frist.“

Auch das Gesetz sieht grundsätzlich eine Frist von einem Monat für die Beantwortung der Anfragen bzw. Ablehnungen vor. Es sind aber auch Fälle denkbar, in welchen aufgrund der Komplexität der Informationen, des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen oder der Rückfrage bei Dritten, z.B. bei geltenden Urheberrechten, die Frist verlängert werden muss. Das Gesetz sieht für diese Sonderfälle Fristen von bis zu drei Monaten vor, der Ermächtigungsgrundlage entsprechend sind diese zu übernehmen. Dadurch wird eine sorgfältige Behandlung auch der Anfragen gewährleistet, die ihrer Natur nach einer längeren Bearbeitungszeit bedürfen.

9. Beschlusspunkt: „Die Stadt benennt eine Informationsbeauftragte oder einen Informationsbeauftragten, die oder der bei Unstimmigkeiten zwischen antragstellender Person und auskunftspflichtiger Stelle angerufen werden kann. Auf diese Möglichkeit ist bei der Antragstellung hinzuweisen. Bei Unstimmigkeiten zwischen antragstellender Person und auskunftspflichtiger Stelle kann das Büro der Bürgerbeauftragten zum Vermitteln angerufen werden.“

Auskunftspflichtige Stelle i.S.d. HDSIG ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt, wenn sie über eine entsprechende Satzung verfügt. Eine Vermittlung zwischen der Stadt und Anfragenden durch das Büro der Bürgerbeauftragten ist daher insoweit ausgeschlossen, als sämtliche in diesem Büro Beschäftigte städtische Bedienstete und als solche dienstrechtlich verpflichtet sind, die Interessen der Stadt zu wahren. Die Positionierung der koordinierenden Stelle bei dem Büro der Bürgerbeauftragten ermöglicht es dort jedoch, zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den betroffenen Fachämtern dahingehend zu vermitteln, dass die Auskünfte im Rahmen der gesetzlichen Pflichten sowie in einer für Bürgerinnen und Bürger verständlichen Weise zügig bearbeitet und – soweit nötig – die Anfragenden beraten werden.

Eine neutrale Vermittlung zwischen Bürgern und Stadt als auskunftspflichtige Stelle ist im 4. Teil des HDSIG in § 89 Abs. 1 und 2 geregelt. Das Gesetz sieht den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten für alle Fälle des 4. Teils des HDSIG, also auch für Städte und Gemeinden, vor. Bei Unstimmigkeiten zwischen Stadt und informationsbegehrenden Bürgerinnen und Bürgern steht mithin der Hessische Informationsbeauftragte von Gesetzes wegen zur Verfügung. Die Beantwortung der Anfragen weist in Zusammenhang mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf diese Möglichkeit hin.

10. Beschlusspunkt: „Die antragstellende Person hat entsprechend § 88 des HDSIG die tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu tragen. Die Kosten dürfen nicht von der Geltendmachung des Informationsanspruchs abhalten.“

Dieser Beschlusspunkt kann über die städtische Verwaltungskostensatzung umgesetzt werden, auf welche die Informationsfreiheitssatzung verweist. Dafür ist das Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung in Teil II Ziffer 5 um die Erteilung der Auskünfte nach der Informationsfreiheitssatzung zu erweitern. Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 5 beigefügt. Die Kosten bestimmen sich dann nach dem Allgemeinen Teil des Kostenverzeichnisses; die Erteilung einfacher Auskünfte und die Akteneinsicht sind dabei grundsätzlich kostenfrei (Kostenverzeichnis Allgemeine Verwaltungskosten Ziffer 1.1.1). Die Höhe der Kosten nach der Satzung ist bei alledem so bemessen, dass diese nicht von Anfragen abhalten.

Es ist vorgesehen, dass die Informationsfreiheitssatzung am 01.04.2022 in Kraft tritt. Dadurch ist der Verwaltung nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung die erforderliche Zeit gegeben, die notwendige Infrastruktur zu schaffen, insbesondere das Stellenbesetzungsverfahren für die Koordinationsstelle durchzuführen (vgl. Ziffer 3).

#### Zu Ziffer 2

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Sinne des vorgenannten Beschlusspunktes 10 i.V.m. § 88 HDSIG bedarf einer Rechtsgrundlage, die durch die Ergänzung des

Kostenverzeichnisses der städtischen Verwaltungskostensatzung um Auskünfte nach der Informationsfreiheitssatzung geschaffen wird. Die Änderungssatzung findet sich in Anlage 5, die Verwaltungskostensatzung in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung in Anlage 6.

Zu Ziffer 3

Die zentrale Koordination der erwarteten Anfragen nach der Informationsfreiheitssatzung soll den reibungslosen Ablauf der Bearbeitung zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger sicherstellen. Hierzu soll eine zentrale Ansprechstelle im Büro der Bürgerbeauftragten implementiert werden, was die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan 2022 erfordert.

Darmstadt, den 18.11.2021

Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

André Schellenberg  
Stadtkämmerer

Anlagen

- Anlage 1 HFA Top30 Beschluss
- Anlage 2 Satzungstext Informationsfreiheitssatzung
- Anlage 3 Vierter Teil HDSIG
- Anlage 4 Rundverfügung
- Anlage 5 Änderungssatzung Verwaltungskostensatzung
- Anlage 6 Verwaltungskostensatzung